Fischereiverein
Früh Auf Celle

Die Gewässerordnung

inkl. der Richtlinien zur Boots- und Bellyboots-Nutzung

2024-2025

DIREKT ZU FANGKARTEN APP

WICHTIG: Gefangene Fische über unsere App **sofort** eintragen, so wird der Fischneubesatz einfach und unkompliziert

01. ALLGEMEINES

Die Gewässerordnung verpflichtet zu einer waidgerechten und sozialen Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern und dient somit auch dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit. Sie ist für jedes Mitglied verbindlich. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes, der Binnenfischereiordnung, des Tierschutzgesetztes, des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung und anderer Gesetze und Verordnungen sind zu beachten.
Verstöße gegen die GWO, Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden nach der Satzung geahndet. Die Fischereierlaubnis kann sofort vor Ort eingezogen werden.

02. WER FANGBEREITES ANGELGERÄT MIT SICH FÜHRT UND/ODER DEN FISCHFANG AUSÜBT, MUSS FOLGEDES MITFÜHREN

- ☒ Fischereierlaubnisschein (digital oder Papier) und einen Ausweis mit Lichtbild (z. B. Personalausweis, Führerschein, Fischereischein)
- ☒ Kugelschreiber zum Ausfüllen der Fangkarte
- ☒ Geeigneter Unterfangkescher muss mitgeführt werden – auch wenn Landehandschuhe oder Fischgreifer benutzt werden
- ☒ Hakenlöser
- ☒ Maßband, Zollstock o.ä.
- ☒ geeigneter Gegenstand zum Betäuben des fangfähigen Fisches
- ☒ Messer
- ☒ Entnommene Fische **müssen sofort** nach dem Fang
  - in die Fischnachweiskarte oder
  - (bequem) digital in unsere „Fangkarten"-App eingetragen werden und sind aufsichtführenden Personen, wie der Polizei oder der Gewässeraufsicht, auf Verlangen, vorzuzeigen.

Bitte ladet Euch die Fangkarten-App vom unteren QR-Code runter und bitte benutzt sie!
Die über diese App gemeldeten Fischfänge erleichtern unseren Verwaltungsaufwand ungemein.
Ob Angelplätze, Gastkarten, Kontrollen oder Fangmeldungen, unsere App bietet Euch alles!
WICHTIG: Unser Neubesatz ist abhängig von Eurem gemeldeten Fischfang!

https://www.fangkarte.de/de/app

03. FANGBESCHRÄNKUNG FÜR WEISSFISCHE

Für den Raubfischfang mit totem Köderfisch darf der Angler zusätzlich max. 3 untermaßige Weißfische entnehmen. Das Mindestmaß für Köderfisch entfällt bei Weißfischen.

Zu Weißfischen, die als Köderfisch genommen werden dürfen, zählen nur die hier aufgeführten Arten:

- Aland
- Brachse (Brasse, Blei)
- Döbel
- Güster
- Gründling
- Hasel
- Moderlieschen
- Rotauge,
- Rotfeder
- Ukelei

04. FANGBESCHRÄNKUNGEN

Fischart	pro Tag	pro Woche
Aal	4	8
Bachforelle	2	4
Barsch	2	6
Hecht	2	4
Karpfen	2	6
Karpfen Mühlenbergsee + Teich C Eicklingen	2	4
Schleie	2	6
Weißfisch (außer Köderfisch)	3	12
Zander	2	4

05. ANGELN & KÖDER

- Je Fischerei-Erlaubnisschein darf mit 3 stationären Ruten oder mit einer Spinnrute geangelt werden.
- Der Einsatz des lebenden Köderfisches ist verboten!
- Es ist verboten beim Fischen von Friedfische Zwillings-, Drillings- und ähnliche Mehrfachhaken zu verwenden.
- Die Angeln müssen jederzeit vom Angler eingesehen und gut erreichbar sein.
- **01.02. bis 30.04**
  Während der Raubfischschonzeit vom 01.02. bis 30.04. ist as Angeln mit Kunstköder oder totem Köderfisch auf alle Raubfische verboten (Hecht, Zander, Barsch, Wels).
- **01.05. bis 31.05.**
  Vom 01.05. bis 31.05. ist in der Fließaller das Angeln auf Raubfisch nur mit Kunstköder gestattet.
- **Fischen mit Boot und Bellyboot**
  Für das Fischen vom Boot bzw. Bellyboot gelten die Richtlinien im Anhang (Rückseite).
- **Mühlenbergsee und Teich C Eicklingen**
  Eine Abhakmatte muss benutzt werden.

5.1 FUTTERBOOTE

Futterboote sind grundsätzlich so einzusetzen, dass eine waidgerechte Fischerei erfolgt.

Beim Ablegen der Köder ist die Gewässerstruktur so zu berücksichtigen, dass gehakte Fische so kurz wie möglich gedrillt und umgehend gelandet werden können.

Das „Abspannen“ eines Gewässers ist untersagt, wenn es zu Behinderungen anderer Angler führt.

06. SCHONENDER UMGANG MIT DEM FISCH

Der Fisch muss nach einem möglichst kurzen Drill mit enem geeigneten Unterfangkescher (empfohlen: gummierte Kescher) entnommen werden.
Wird der Fisch verwertet, ist er mit einem geeigneten Fischtöter – **möglichst Priest** (Schlagstock aus Holz oder Metall) – zu betäuben und danach abzustechen (Kiemenrundschnitt – nicht Herzstich).

**Wird ein Fisch zurückgesetzt,
so ist Folgendes zu beachten:**
Der Fisch muss verletzungsfrei gefangen und danach sehr schonend behandelt werden, also sehr rasch wieder zurück ins Wasser gelangen oder am besten gar nicht aus dem Wasser genommen werden. Muss er aus dem Wasser entnommen werden, sind Abhakmatten empfohlen (Pflicht im MBS und Teich C), um Schleimhautverletzungen usw. zu minimieren. Um die Abhakzeit zu verkürzen, wird empfohlen, mit angedrückten Widerhaken oder auch Einzelhaken zu fischen. Hat der Fisch zu tief geschluckt, ist die Schnur kurz hinter oder im Maul abzuschneiden.

07. SAUBERKEIT AM ANGELPLATZ

Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz sauber zu hinterlassen.

Trifft ein Angler einen Angelplatz mit Müll an, so ist er verpflichtet, diesen „fremden“ Müll einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

**Es ist verboten, von vermüllten
Angelstellen aus zu fischen.**

08. FISCHEREIAUFSICHT UND KONTROLLEN VON MITGLIEDERN

Jeder Angler ist gegenüber der Fischereiaufsicht ausweipflichtig (siehe Ausweispapiere). Den Anordnungen der Fischereiaufsicht (z. B. Vorzeigen des Fanges) ist Folge zu leisten.

Jedes Mitglied ist berechtigt, bei einem Verstoß gegen die Gewässerordnung durch ein anderes Mitglied, dessen Identität festzustellen (z. B. durch Vorzeigen des Ausweises, Autokennzeichen).
Die Angaben bitte möglichst sofort unserer Fischereiaufsicht übermitteln: meier@fv-fac.de · Tel. 0152 53469423

09. DIE FANG- UND SCHONZEITEN

Art	Mindestmaß	Schonzeiten
Aal	50cm	
Atlant. Lachs	60 cm	01.10. - 30.04.
Bachforelle	32 cm	15.10. - 30.04.
Barsch	25 cm	01.02. - 30.04.
Brasse	25 cm	-----
Döbel	25 cm	-----
Hecht nur Aller	55-90 cm	01.02. - 30.04.
Hecht übrige Gewässer	55 cm	01.02. - 30.04.
Güster	25 cm	-----
Meerforelle	50 cm	01.10. - 30.04.
Karpfen alle Gewässer außer Unteraller	40-70 cm	-----
Karpfen Unteraller ab Rathsmühle Celle stromab	40 cm	-----
Schleie	30-45 cm	-----
Quappe	35 cm	01.01. - 28.02.
Rotauge	20 cm	-----
Rotfeder	20 cm	-----
Zander	50-75 cm	01.02. - 31.05.

10. ANGELVERBOTE ALLER

- Celle, von der Brücke Hafenstraße stromabwärts bis Rathsmühle bzw. Wehranlage
- Kolk an der Rathsmühle, ab Schild stromauf bis zum Fischpass
- Östliches Ufer des Oppershäuser Altarms

Das Angeln von Brücken und Wehranlagen ist grundsätzlich verboten!

In der Zeit vom 01.03.-15.07. eines jeden Jahres ist das Angeln in Röhrichtzonen untersagt!

11. FANGKARTEN-APP / FISCHNACHWEISKARTE

Fangmeldungen bis spätestens zum 15.01. abgeben
Die Fangergebnisse eines Angeljahres sind bis zum 15.01. des Folgejahres dem Verein (Geschäftsstelle) zu melden. Die Meldung kann über die Fangkarten-App oder Fischnachweiskarte in Papierform abgegeben werden.
Näheres regeln Satzung und Geschäftsordnung.

Fangkarte-App
Der Fischereiverein Früh Auf Celle nutzt die Fangkarten-App, auf der alle Mitglieder per GPS metergenau die gesamten Angelstrecken und den jeweiligen eigenen Standort sehen können. Hier sind auch die Gewässerordnungen, die Tiefenkarten,mdie Schonzeiten und einiges mehr für Euch abrufbar. Demnächst werden wichtige Infos, wie Fischbesatz und ähnliches, über die Fangkarten-App im Laufe des Jahres den Mitgliedern bekannt gegeben.

https://www.fangkarte.de/de/app

Geschäftsstelle Früh Auf Celle
Schleusenweg 1 A
29364 Langlingen
Tel. 05082 915 7781
gs@fv-fac.de · www.fv-fac.de

Geöffnet
Mo. 10-12 Uhr
Mi. 17-19 Uhr
Do. 17-19 Uhr
Fr. 10-12 Uhr

Richtlinien für die Boots- und Bellyboots-Nutzung

01. Jeder Boot- und Belly-Boot-Angler muss sich beim Verein (Geschäftsstelle Früh Auf Celle) eine gut sichtbare Bootskennzeichnung holen, um das Boot auf unseren Gewässern nutzen zu können (Buchstabengröße mind. 10 cm hoch/ 1 cm breit).
    Diese Nummer gilt unbegrenzt und muss nur bei Änderungen neu beantragt werden. Bootsverkauf oder Bootswechsel sind dem Verein umgehend mit zuteilen. Die Bootskennzeichnung hat der Angler selbst beidseitig am Fahrzeug anzubringen.
02. Boote und Bellyboote sind nur auf der Aller und dem Eicklinger Teich zugelassen.
03. In der Aller von der Straßenbrücke Celle, B 3, stromab bis zur Brücke, Hafenstr., darf mit dem Bellyboot oder Boot nicht gefischt werden (Lebensgfahr aufgrund der erhöhten Strömung durch Wehranlagen).
04. Motoren sind nur auf der schiffbaren Aller ab Celle erlaubt.
05. Am Gewässer haben Bootsfahrer Sorge dafür zu tragen, dass Ufer-Angler durch sie nicht belästigt werden (durch Schnüre fahren und ähnliches).
06. Das Einsetzen der Boote darf nur an Stellen vorgenommen werden, die dazu geeignet sind (Naturschutz beachten).
07. Schongebiete dürfen nicht befahren oder beangelt werden.
08. Schleppfischen ist nicht gestattet.
09. Das gleichzeitige Angeln vom Boot und Ufer ist nicht gestattet. Das Angeln ist nur vom ankernden Boot aus zugelassen. Das Angeln von treibenden Bellybooten ist erlaubt.
10. Wird der Bootsfahrer von Fischereiaufsehern aufgefordert, ans Ufer zu kommen, ist sofort Folge zu leisten.
11. Auf der schiffbaren Allerstrecke wird dem Bellybootnutzer zur eigenen Sicherheit empfohlen ein Kleidungsstück (z.B. Mütze) in Signalfarbe zu tragen, um von Bootfahrern besser gesehen zu werden.
    Eine Schwimmweste wird ebenfalls empfohlen.
12. Bei Verstoß gegen diese Bedingungen wird die Genehmigung zurückgezogen.
13. Grundsätzlich gilt die Gewässerordnung.
14. Der Verein übernimmt keine Haftung.

FISCHEREIVEREIN 2017 FRÜH AUF CELLE E.V. 1975 1907